

5049b. Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013,
beschliesst:

I. Das **Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals** vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt:

§ 1 Abs.1, § 5 Abs. 1 lit. a und b, § 18 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 27, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 39 Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staatspersonal» durch den Ausdruck «Personal» ersetzt:

§ 5 Abs. 1 lit. a und § 33.

In folgenden Bestimmungen wird der Begriff «Staatsdienst» durch «Dienst des Kantons» ersetzt:

§ 3, § 35 Abs. 2, § 36 Marginalie und § 36.

Titel:

Personalgesetz (PG)

Allgemeines

§ 1. Abs. 1 unverändert.

... in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014,
beschliesst:

Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014,
beschliesst:

I. Das **Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals** vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt:

§ 1 Abs.1, § 5 Abs. 1 lit. a und b, § 18 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 27, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 39 Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staatspersonal» durch den Ausdruck «Personal» ersetzt:

§ 5 Abs. 1 lit. a und § 33.

In folgenden Bestimmungen wird der Begriff «Staatsdienst» durch «Dienst des Kantons» ersetzt:

§ 3, § 35 Abs. 2, § 36 Marginalie und § 36.

Titel:

Personalgesetz (PG)

Allgemeines

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

²Für die Lehrpersonen an Mittelschulen und Berufsfachschulen gilt das Gesetz, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

³Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die berufliche Vorsorge.

Titel nach § 6:

E. Berufliche Vorsorge

Grundsätze

§ 6a. ¹ Der Kanton versichert sein Personal sowie die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie die Ombudsperson gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Kategorien des Personals in einer Verordnung regeln, dass sie bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert werden.

Leistungen des Kantons

§ 6b. Der Kanton finanziert:

- a. mindestens drei Fünftel der Spar- und Risikobeiträge sowie der Kosten für einen Überbrückungszuschuss,
- b. mindestens fünf Siebtel allfälliger Sanierungsbeiträge,
- c. die Ergänzung des Sparguthabens bei einer Entlassung altershalber.

²Für die Lehrpersonen an Mittelschulen und Berufsfachschulen gilt das Gesetz, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

³Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die berufliche Vorsorge.

Titel nach § 6:

E. Berufliche Vorsorge

Grundsätze

§ 6a. ¹ Der Kanton versichert sein Personal sowie die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie die Ombudsperson gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Kategorien des Personals in einer Verordnung regeln, dass sie bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert werden.

Leistungen des Kantons

§ 6b. Der Kanton finanziert:

- a. mindestens drei Fünftel der Spar- und Risikobeiträge sowie der Kosten für einen Überbrückungszuschuss,
- b. mindestens fünf Siebtel allfälliger Sanierungsbeiträge,
- c. die Ergänzung des Sparguthabens bei einer Entlassung altershalber.

Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

Beendigungsgründe

§ 16. Das Arbeitsverhältnis endet durch:

lit. a und b unverändert.

c. fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen gemäss § 22,

d. Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen gemäss § 23,

e. Entlassung invaliditätshalber gemäss § 24,

f. Altersrücktritt gemäss § 24a,

g. Entlassung altershalber gemäss § 24b,

h. Erreichen der Altersgrenze gemäss § 24c,

lit. g und h werden zu lit. i und j.

Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen

§ 23. ¹Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelöst werden.

Abs. 2 unverändert.

Entlassung invaliditätshalber

§ 24. ¹Angestellte, die durch die zuständige Vorsorgeeinrichtung invalid erklärt werden, werden invaliditätshalber entlassen.

² Besteht aufgrund des Invaliditätsgrades Anspruch auf eine Vollrente der Vorsorgeeinrichtung, erfolgt eine vollständige Entlassung invaliditätshalber. Andernfalls erfolgt eine teilweise Entlassung entsprechend dem Invaliditätsgrad.

Beendigungsgründe

§ 16. Das Arbeitsverhältnis endet durch:

lit. a und b unverändert.

c. fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen gemäss § 22,

d. Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen gemäss § 23,

e. Entlassung invaliditätshalber gemäss § 24,

f. Altersrücktritt gemäss § 24a,

g. Entlassung altershalber gemäss § 24b,

h. Erreichen der Altersgrenze gemäss § 24c,

lit. g und h werden zu lit. i und j.

Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen

§ 23. ¹Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelöst werden.

Abs. 2 unverändert.

Entlassung invaliditätshalber

§ 24. ¹Angestellte, die durch die zuständige Vorsorgeeinrichtung invalid erklärt werden, werden invaliditätshalber entlassen.

² Besteht aufgrund des Invaliditätsgrades Anspruch auf eine Vollrente der Vorsorgeeinrichtung, erfolgt eine vollständige Entlassung invaliditätshalber. Andernfalls erfolgt eine teilweise Entlassung entsprechend dem Invaliditätsgrad.

Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

³ Die vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

Altersrücktritt

§ 24a. ¹ Angestellte können ab dem vollendeten 60. Altersjahr den Altersrücktritt erklären. Damit verbundene vorsorgerechtliche Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

² Der Altersrücktritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen und der Kündigungstermine zu erklären.

Entlassung altershaber

§ 24b. ¹ Angestellte werden unter folgenden Voraussetzungen altershalber entlassen:

- a. Die Voraussetzungen gemäss § 18 Abs. 2 sind erfüllt.
- b. Die Probezeit ist abgelaufen.
- c. Das Arbeitsverhältnis endet ohne Berücksichtigung einer allfälligen Anstellungsverlängerung nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Falle einer betrieblichen Restrukturierung nach Vollendung des 55. Altersjahres.
- d. Die Entlassung ist nicht auf ein Verschulden der oder des Angestellten zurückzuführen.
- e. Den Angestellten kann keine zumutbare Stelle angeboten oder vermittelt werden.

² Die Fristen und Termine gemäss § 17 gelten sinngemäss.

³ Eine Entlassung altershalber kann nur einmal erfolgen. Sie ist in zwei Schritten möglich.

³ Die vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

Altersrücktritt

§ 24a. ¹ Angestellte können ab dem vollendeten 60. Altersjahr den Altersrücktritt erklären. Damit verbundene vorsorgerechtliche Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

² Der Altersrücktritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen und der Kündigungstermine zu erklären.

Entlassung altershaber

§ 24b. ¹ Angestellte werden unter folgenden Voraussetzungen altershalber entlassen:

- a. Die Voraussetzungen gemäss § 18 Abs. 2 sind erfüllt.
- b. Die Probezeit ist abgelaufen.
- c. Das Arbeitsverhältnis endet ohne Berücksichtigung einer allfälligen Anstellungsverlängerung nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Falle einer betrieblichen Restrukturierung nach Vollendung des 55. Altersjahres.
- d. Die Entlassung ist nicht auf ein Verschulden der oder des Angestellten zurückzuführen.
- e. Den Angestellten kann keine zumutbare Stelle angeboten oder vermittelt werden.

² Die Fristen und Termine gemäss § 17 gelten sinngemäss.

³ Eine Entlassung altershalber kann nur einmal erfolgen. Sie ist in zwei Schritten möglich.

Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

⁴Die mit der Entlassung altershalber verbundenen vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

⁵Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen sowie die Nichtwiederwahl von Personen, die durch die Stimmberechtigten oder den Kantonsrat gewählt sind, werden unter den Voraussetzungen von Abs. 1 lit. b–e der Entlassung altershalber gleichgestellt.

Erreichen der Altersgrenze

§ 24c. ¹Das Arbeitsverhältnis endet am Ende des Monats, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr vollenden. Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschule sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsfachschulen endet das Arbeitsverhältnis am Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule am Ende des Schuljahres.

²In Ausnahmefällen kann nach Erreichen der Altersgrenze eine befristete Wiederanstellung vereinbart werden.

Angestellte auf Amtsdauer

§ 25. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ §§ 22, 24, 24a und 24b Abs. 3 gelten auch für Angestellte auf Amtsdauer.

Abfindung

§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.

³Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des oder der Angestellten, wegen Ablauf der Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl,

³ ...

... Amtsdauer, bei Entlassung ...

⁴Die mit der Entlassung altershalber verbundenen vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

⁵Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen sowie die Nichtwiederwahl von Personen, die durch die Stimmberechtigten oder den Kantonsrat gewählt sind, werden unter den Voraussetzungen von Abs. 1 lit. b–e der Entlassung altershalber gleichgestellt.

Erreichen der Altersgrenze

§ 24c. ¹Das Arbeitsverhältnis endet am Ende des Monats, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr vollenden. Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschule sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsfachschulen endet das Arbeitsverhältnis am Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule am Ende des Schuljahres.

²In Ausnahmefällen kann nach Erreichen der Altersgrenze eine befristete Wiederanstellung vereinbart werden.

Angestellte auf Amtsdauer

§ 25. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ §§ 22, 24, 24a und 24b Abs. 3 gelten auch für Angestellte auf Amtsdauer.

Abfindung

§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.

³Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung durch die Angestellte oder den Angestellten, wegen Ablauf der Amtsdauer, bei Entlas-

Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

bei Entlassung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 65. Altersjahr und gemäss § 16 lit. b, c, e, f, h und i.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt. Angemessen berücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse und die Arbeitsmarktchancen, die Dienstzeit und der Kündigungsgrund. Angestellten, die während der Abfindungsdauer neues Einkommen erzielen, wird die Abfindung angemessen gekürzt. Der Regierungsrat regelt die Grundsätze für die Kürzung.

Abs. 6 und 7 unverändert.

Versetzung

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Eine Versetzung ist zumutbar, wenn:

- a. die neue Stelle den Fähigkeiten und der bisherigen Tätigkeit der oder des Angestellten angemessen Rechnung trägt, und
- b. ein längerer Arbeitsweg und eine Herabsetzung des Bruttogehalts aufgrund der persönlichen Verhältnisse der oder des Angestellten vertretbar sind.

Vertrauensärztliche Untersuchung

§ 55. Abs. 1 unverändert.

² Begründet sind namentlich Untersuchungen:

- a. zur Prüfung einer Berufsinvalidität,
- b. aus dienstrechtlichen Gründen.

sung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 65. Altersjahr und gemäss § 16 lit. b, c, e, f, h und i.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt. Angemessen berücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse und die Arbeitsmarktchancen, die Dienstzeit und der Kündigungsgrund. Angestellten, die während der Abfindungsdauer neues Einkommen erzielen, wird die Abfindung angemessen gekürzt. Der Regierungsrat regelt die Grundsätze für die Kürzung.

Abs. 6 und 7 unverändert.

Versetzung

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Eine Versetzung ist zumutbar, wenn:

- a. die neue Stelle den Fähigkeiten und der bisherigen Tätigkeit der oder des Angestellten angemessen Rechnung trägt, und
- b. ein längerer Arbeitsweg und eine Herabsetzung des Bruttogehalts aufgrund der persönlichen Verhältnisse der oder des Angestellten vertretbar sind.

Vertrauensärztliche Untersuchung

§ 55. Abs. 1 unverändert.

² Begründet sind namentlich Untersuchungen:

- a. zur Prüfung einer Berufsinvalidität,
- b. aus dienstrechtlichen Gründen.

Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

³ Mit der Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung aus dienstrechtlichen Gründen kann die zuständige Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Stelle schriftlich beauftragt werden.

³ ...

...Gründen wird die ...
... beauftragt.

³ Mit der Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung aus dienstrechtlichen Gründen wird die zuständige Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Stelle schriftlich beauftragt.

II. Das **Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache** vom 11. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

II. Das **Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache** vom 11. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 11. Abs. 1 – 4 unverändert.

Personal

§ 11. Abs. 1 – 4 unverändert.

⁵ Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.

⁵ Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.

III. Das **Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG)** vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

III. Das **Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG)** vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

Berufliche Vorsorge

§ 15. ¹ Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.

§ 15. ¹ Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

IV. Das **Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (KSWG)** vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

IV. Das **Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (KSWG)** vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

Berufliche Vorsorge

§ 14. ¹ Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.

§ 14. ¹ Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

V. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

V. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.